

Beschlussvorlag	е
Drucksache - Nr.	
050/14	

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 2, Zentrale Dienste	Herr Oliver Basten	82-2558	07.03.2014

I. Betreff:	Wahl des Ersten Beigeordneten, Besoldung der Beigeordneten

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	07.04.2014	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

1. Wahl des Ersten Beigeordneten

Der Gemeinderat wählt

Comonacia	wariit

zum Ersten Beigeordneten und somit zum ständigen allgemeinen Stellvertreter der Oberbürgermeisterin. Die Bestellung erfolgt zum 1.7.2014 und gilt für eine Amtsperiode von acht Jahren.

Herr	wird somit zum weiteren Beigeordneten zum 1.7.2014
bestellt.	~

2. Besoldung der Beigeordneten

Der Gemeinderat beschließt die Eingruppierungen des Ersten Beigeordneten in die nächsthöhere Besoldungsstufe, derzeit B 5, sowie des weiteren Beigeordneten in die nächsthöhere Besoldungsstufe, derzeit B 4, zum 1.7.2014, sowie die Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 9 v. H. des Grundgehalts für den Ersten Beigeordneten und einer Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 7 v. H. für den weiteren Beigeordneten.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr. 050/14

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Fachbereich 2, Zentrale Dienste Herr Oliver Basten 82-2558 07.03.2014

Betreff: Wahl des Ersten Beigeordneten, Besoldung der Beigeordneten

Sachverhalt/Begründung:

1. Wahl des Ersten Beigeordneten

Aus den gewählten Beigeordneten ist der Erste Beigeordnete zu wählen (Gemeinderatsbeschluss vom 4.11.2013; § 50 (2) GemO – zweistufiges Verfahren).

Der Erste Beigeordnete ist gemäß § 49 (4) GemO gleichzeitig der ständige allgemeine Stellvertreter der Oberbürgermeisterin. Der Gemeinderat wird gebeten, die Wahl zum Ersten Beigeordneten vorzunehmen. Für den Wahlmodus ist wiederum § 37 (7) der Gemeindeordnung zu beachten.

Sowohl der Erste Beigeordnete als auch der weitere Beigeordnete sind als hauptamtliche Beamte auf Zeit zu bestellen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre ab Amtsantritt.

Mit Ablauf des 30. Juni 2014 endet die Amtszeit von Herrn Bürgermeister Dr. Jopen (Erster Beigeordneter), daher erfolgt die Bestellung des Ersten Beigeordneten zum 1.7.2014.

2. Besoldung der Beigeordneten

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen des Landeskommunalbesoldungsgesetzes/Dienstrechtsreformgesetz (in der Fassung vom 09.11.2010). Danach sind die Beigeordneten in Gemeinden mit 50.001 bis 100.000 Einwohner nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, hierzu werden auch die Hälfte der Einwohner der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft hinzu gezählt (ca. 11.000) - somit ca. 70.000 gesamt anrechenbare Einwohner -, sowie des Umfanges und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, einzugruppieren.

Die grundsätzlichen Besoldungsgruppen stellen sich wie folgt dar:

Erster Beigeordneter - Besoldungsgruppe B 4 / B 5 Weiterer Beigeordneter - Besoldungsgruppe B 3 / B 4

Offenburg ist Oberzentrum und hat damit entsprechend erweiterte Funktionen zu erbringen. Die Anforderungen an die Stadt und die Verwaltungsspitze entspricht denen anderer Oberzentren mit meist deutlich höherer Einwohnerzahl und damit meist (noch) höherer Eingruppierung der Bürgermeister in der 1. Amtsperiode.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr. 050/14

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Fachbereich 2, Zentrale Dienste Herr Oliver Basten 82-2558 07.03.2014

Betreff: Wahl des Ersten Beigeordneten, Besoldung der Beigeordneten

Die sofortige Eingruppierung in die nächsthöheren Besoldungsgruppen, derzeit B 5 bzw. B 4, erfolgt seit Anfang der 1990er-Jahren und ist den Ämtern angemessen, zumal in den 1990er-Jahren eine Reduzierung von vier auf drei Dezernate erfolgte.

Nach § 8 Absatz 1 und 2 des Landeskommunalbesoldungsgesetzes beläuft sich die Dienstaufwandsentschädigung des Ersten Beigeordneten auf 9 v. H. des festgesetzten Grundgehaltes. Für die weiteren Beigeordneten kann eine Dienstaufwandsentschädigung bis zur Höhe von 7 v. H. des festgesetzten Grundgehaltes gewährt werden.

Die den Beigeordneten zugewiesenen Dienstbereiche (Dezernate) bleiben unverändert.

Oliver Martini Dezernat II

Hans-Peter Kopp Dezernat III

Zukünftige Änderungen der Dezernatsverteilung oder der Fachbereichsgliederung bleiben vorbehalten.